

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 994
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2720

(teure) Erkenntnisgewinne der Landesregierung

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Mit Anfrage Nr. 805 hatte ich die Landesregierung (LR) zu den Folgen der Entscheidung des BVerfG, B. v. 17.09.25, 2 BvL 20/17, u.a., befragt. In der Antwort der LR (Drucksache 8/2238) der LR, u.a. zu Frage 2 (den finanziellen Auswirkungen der vg. Entscheidung) heißt es wörtlich: „Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ... hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Besoldung der ... Beamten des Landes Brandenburg.“ Ansonsten wurde keine einzige der konkreten 5 Fragen beantwortet, sondern auf fehlende Erkenntnisse und notwendige Erhebungen, Datenanforderungen, Auskünfte, Abstimmungen usw. verwiesen.

In den letzten beiden Tagen hat sich der Minister der Finanzen umfangreich zur Thematik öffentlich (RBB, MAZ, MOZ, ...) geäußert und sagte wörtlich: „Das hat Konsequenzen auch für den Landeshaushalt. ... Das sind für uns Mehrbelastungen zwischen 300 und 600 Millionen € [im Jahr]. Und hier müssen wir jetzt genau schauen, wie wir zu einer angemessenen Anpassung auch kommen.“ Weiter führt der Minister aus: „Wir haben jetzt ein Gerichtsurteil, das relativ klar in fünf verschiedenen Kriterien sehr strikte Vorgaben macht. Und so genau waren sie noch nie. ... Jetzt können wir sehr genau ausrechnen, was eine verfassungskonforme Besoldung auch ist. Dem müssen wir uns auch beugen. ... Es sorgt dafür, dass noch mehr Druck im Haushalt ist und wir vor allem die Ausgabenaufwüchse auch weiter drosseln müssen. ... Jetzt haben wir eine Umkehrung, dass quasi uns ein Gericht sagt, wie wir die Beamten fast schon in einem Automatismus die Löhne über die nächsten Jahre erhöhen müssen. ... Und die Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden sicherlich auch nachziehen wollen oder sich das Ergebnis genau angucken. Das ist schon eine große Herausforderung, wie wir damit in Zukunft umgehen.“

Der bisher ohne Antwort gebliebene Fragesteller nimmt diesen offenbaren Erkenntnisgewinn erfreut zur Kenntnis. Auch sind die benannten Ausgaben von „300 bis 600 Mio. €/a“ durchaus als „Auswirkungen“ auf die Beamtenbesoldung im Land Brandenburg anzusehen.

Daher werden die bisher unbeantworteten Fragen der LR erneut gestellt:

Frage 1: Wie viele Fälle potenzieller nachträglicher Besoldungsansprüche für die Zeit von 2012 bis 2020 von Landesbeamten in Brandenburg sind (etwa durch offene Rechtsbehelfe, Verzichtserklärungen oder lfd. Verfahren) aufgrund des vg. Judikats vom 17.09.2025 möglich?

zu Frage 1: Für die Zeit von 2012 bis 2020 liegen in Brandenburg ca. 130 000 offene Widerspruchsverfahren in Bezug auf die Höhe der Besoldung vor. Dabei bezieht sich jedes Verfahren auf ein einzelnes Jahr, sodass einzelne Personen mehrfach erfasst sein können. Eine hinreichend verlässliche Angabe über die potentiellen Nachzahlungen aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17. September 2025 - 2 BvL 5/18 u.a. - zur Berliner A-Besoldung) kann für den angefragten Zeitraum nicht getroffen werden. Der Vollständigkeit halber weist die Landesregierung darauf hin, dass mit Einbezug des Zeitraums nach 2020 derzeit von insgesamt circa 200 000 offenen Widerspruchsverfahren ausgegangen werden kann.

Frage 2: Welche finanziellen Belastungen können für das Land Brandenburg

- a) aus den Fällen nach Ziffer 1,
- b) für die Zeit von 2021 bis 2025 und
- c) die Zeit ab 2026 (dann voraussichtlich) entstehen?

Bitte aufgliedern nach direkten Belastungen aus Besoldungszahlungen und zugehörigen Rückstellungen für die daraus erhöhten Pensionsansprüche der Besoldungsempfänger.

Ausgehend von diesen Zahlen: Erwägt die Landesregierung einen Einstellungsstopp für ministerielle Stellenneu-/wiederbesetzungen?

zu Frage 2: Der Gesetzgeber hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen weiten Gestaltungsspielraum bezogen auf die Art und Weise, wie er mögliche Verfassungsverstöße korrigiert. Die finanziellen Belastungen für das Land Brandenburg zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 17. September 2025, - 2 BvL 5/18 u.a.- zur Berliner A-Besoldung hängen deshalb von der weiteren Ausgestaltung landesrechtlicher Maßnahmen sowie der Entwicklung maßgeblicher statistischer Parameter ab. Besoldungsrechtliche Maßnahmen und Kostenberechnungen sind Gegenstand laufender Prüfungen. Erste Schätzungen belaufen sich auf Mehrbelastungen in Höhe von 300 bis 600 Millionen Euro pro Jahr. Mögliche besoldungsrechtliche Maßnahmen sind derzeit Gegenstand von weiteren Prüfungen und von Gesprächen mit Verbänden und Gewerkschaften. Die Meinungsbildung der Landesregierung ist derzeit nicht abgeschlossen. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben zu etwaigen finanziellen Belastungen für das Land Brandenburg möglich.

Bis zum Beschluss der Landesregierung über den Entwurf des Haushaltsplans 2027/2028 gilt gegenwärtig ein Stellenbesetzungsmoratorium im Freigabeverfahren gemäß der zweiten Ergänzung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2026 vom 25. März 2026.

Frage 3: Welche grundsätzlichen Anpassungen und/oder Änderungen in den beamten- und/oder besoldungsrechtlichen Vorschriften folgert die Landesregierung für das Land Brandenburg aus den inhaltlichen Vorgaben des BVerfG im vg. Judikat vom 17.09.2025?

Soweit die Frage verneint wird, warum sieht die Landesregierung (anders als etwa Berlin, Hessen, NRW, BaWü und BY) keinen Handlungsbedarf?

zu Frage 3: Die brandenburgische Regierungskoalition und die sie tragenden Fraktionen haben sich in dem Koalitionsvertrag „Verantwortung für Brandenburg“ vom 4. März 2026 zum Ziel gesetzt, die Attraktivität der Bezahlung im öffentlichen Dienst dauerhaft zu sichern und dabei die rechtlichen Vorgaben zur amtsangemessenen Besoldung zu beachten. Zum Ausgleich von Defiziten bei der Besoldung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern kommen Erhöhungen des Grundgehalts, Einmalzahlungen oder Anpassungen des Familienzuschlags in Betracht. Die konkreten besoldungsrechtlichen Maßnahmen befinden sich derzeit in der Prüfung. Der Minister der Finanzen befindet sich hierzu in Gesprächen mit Verbänden und Gewerkschaften.

Frage 4: Beabsichtigt die Landesregierung aufgrund der nach vg. Judikat des BVerfG sichtbaren dauerhaft höheren Kostenbelastung für das Land Änderungen an der Stellen- und Einstellungspraxis dahingehend vorzunehmen, die Anzahl der Beamtenstellen zugunsten von Angestelltenstellen zu verringern?

Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 4: Entsprechend der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag gilt grundsätzlich, dass Verbeamtungen in den Kernbereichen hoheitlichen Handelns vorgenommen werden sollen. Da eine Einstellung von Tarifbeschäftigten auch auf Beamtenstellen (Planstellen) zulässig ist, ist für die Umsetzung dieses Vorhabens eine Umwandlung der entsprechenden Planstellen zu Stellen nicht unmittelbar erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Ob und in welchem Umfang ggf. dennoch eine Umwandlung einzelner Planstellen in Stellen vollzogen werden soll, wird im Rahmen der anstehenden Haushaltsverhandlungen aufgerufen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit dem Beschluss (Drucksache 8/2568-B) vom 19. März 2026 „Entschlossenes Handeln für stabile Landesfinanzen“ zu weitgehenden Maßnahmen aufgefordert. Dazu zählen u. a.:

- die Personalausgaben im Vergleich zur Fortschreibung für die Jahre 2025/2026 schrittweise um 5 Prozent zu reduzieren,
- abgesehen von den Kernbereichen auf neue Verbeamtungen zu verzichten,
- Doppelstrukturen im Landesbeauftragtenwesen abzubauen.

Frage 5: Beabsichtigt die Landesregierung nunmehr - aufgrund der finanziellen Auswirkungen des vg. Judikats einerseits und der Einführungspraxis der insoweit um Beamtennachwuchs konkurrierenden umliegenden Bundesländer andererseits - die Einführung von Zwischenstufen im Besoldungsrecht für Landesbeamte (insbesondere für die Bereiche Polizei und Schule) anzugehen?

Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 5: Die Landesregierung verfolgt derzeit keine Pläne zur Einführung zusätzlicher Erfahrungsstufen oder Amtszulagen.

Frage 6: Warum hat es vom September 2025 bis April 2026, also 7 Monate (!) gedauert, bis der Landesregierung eine Mehrbelastung durch diese Gerichtsentscheidung in Höhe von 300 bis 600 Mio. €/a aufgefallen ist? Selbst vom Antwortzeitpunkt (29.12.2025) bis jetzt sind 4 Monate vergangen?

zu Frage 6: Aus Sicht der Landesregierung stellt sich der zeitliche Ablauf wie folgt dar: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner A-Besoldung vom 17. September 2025, -2 BvL 5/18 u.a. - wurde am 19. November 2025 veröffentlicht. Mit dem Beschluss wurde die Rechtsprechung zum Alimentationsprinzip nach Artikel 33 Absatz 5 GG wesentlich verändert. Sämtliche zur Überprüfung der Besoldung notwendigen Daten sind länder-spezifisch und mussten im Nachgang der Entscheidung zunächst ermittelt werden. Am 18. Februar 2026 wurden die benötigten Daten zur Erstellung des Tariflohnindex seit dem Jahr 1996 von einer Arbeitsgruppe der Länder in Zusammenarbeit mit der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer den Ländern zur Verfügung gestellt; am 25. Februar 2026 gingen die endgültigen Daten zum Besoldungsindex vom Bundesministerium des Innern ein. Daran anschließend erfolgten umfangreiche Berechnungen und Abstimmungen auf Leitungs- und Arbeitsebene innerhalb des Ministeriums der Finanzen sowie länderübergreifend. Im Ergebnis hat der Minister der Finanzen die Landesregierung informiert und sich im April 2026 öffentlich zu den Mehrbelastungen für den Haushalt des Landes Brandenburg infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung geäußert.

Frage 7: Beabsichtigte die Landesregierung, aufgrund der offenbar jüngeren Erkenntnisse im Sinne der Aussagen des Ministers der Finanzen - nach dem 29.12.2025 - von sich aus eine Aktualisierung der Nichtantwort vom 29.12.2025 (Drucksache 8/2238) vorzunehmen oder sieht die Landesregierung stets das Erfordernis, dass Fragesteller ihre in der Sache nicht beantworteten Fragen erneut einbringen müssen, um nach öffentlich publiziertem Erkenntnisgewinn des betroffenen Ministers eine Antwort in der Sache zu erhalten?

zu Frage 7: Die Landesregierung beabsichtigt keine Aktualisierung der Antwort vom 29. Dezember 2025 (Drucksache 8/2238). Bei der Beantwortung Kleiner Anfragen ist der Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Anfrage maßgeblich.

Frage 8: Beruht der Erkenntnisgewinn der Landesregierung (im Vergleich der Antwort vom 29.12.2025 und der jüngsten Stellungnahme des Ministers der Finanzen) auf dem personellen Wechsel in der Landesregierung im März 2026, insbesondere in der Person des zuständigen Ministers?

zu Frage 8: Nein.